



Dorferneuerung Schmähingen II  
Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Schmähingen II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen werden im Vergleich zum derzeitigen Zustand befestigte Flächen zu Grünflächen umgewandelt. Dadurch wird der aktuelle Flächenverbrauch für Straßen, Gehwege und Seitenbereiche verringert. Auch wirkt sich die Anlage von zusätzlichen Grünflächen in Verbindung mit der Bepflanzung von Bäumen positiv auf das Kleinklima im Ort aus.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach (Schwaben), 07.02.2023

gez. Ludger Klinge  
Leitender Baudirektor